Satzung

Sportanglerverein

Bebra e. V.

Inhalt

		Seite
Teil - I	Satzung	**1**
Teil - II	Schlichtungs- und Ehrenratsordnung	**16**
Teil - III	Jugendordnung (Anlage zur Satzung)	**20**

Satzung des Sportanglervereins Bebra

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportanglerverein Bebra e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bebra.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter Nr. 1232 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Bad Hersfeld.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Bebra.

In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist:

1. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer, für den Naturschutz und die Landschaftspflege ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und ähnlichen Bestrebungen. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Anglern, die sich die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei als Ziel gesetzt haben.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- Nachhaltige Hege und Pflege der Fischbestände in allen vom Verein genutzten Gewässern und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der guten fachlichen Praxis in der Fischerei,
- Unterstützung von Maßnahmen, welche dem Erhalt und der Verbesserung des Landschaftsbildes und seiner natürlichen Gewässer dienen,
- Anleitung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Angelfischerei und des Naturschutzes,
- Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen auf die Gewässerlebensräume,
- Förderung der Vereinsjugend

2. Die Beschaffung und Anpachtung von Fischgewässern und deren erforderlichen Besatz, um den Mitgliedern das Angeln zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Sicherheit des Vereins muss jedoch gewährleistet sein.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ein evtl. verbleibendes Restvermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
Es fällt zunächst der Stadt Bebra mit der Auflage zu, dieses befristet auf zwei Jahre für einen evtl. Nachfolgeverein in Bebra bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist das verbliebene Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und ethnischer Herkunft neutral.

§ 3

1. Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
b) Jugendlichen unter 18 Jahren
c) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und sich zu den Satzungen des Vereins bekennen.

3. Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter im Vorstand des Vereins bekleiden. Die Ausbildung obliegt dem Jugendwart nach den Richtlinien der vom Vorstand festgelegten Jugendordnung.

4. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Aufnahme erfolgt unter folgenden Bedingungen:
a) Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines,
b) Kopie eines gültigen Prüfungszeugnisses
c) Lichtbild

Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsgemäßer Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit vollzogener Aufnahme in den Verein und ist für das angefangene Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder, die in eine passive Mitgliedschaft eintreten, sind von der Aufnahmegebühr befreit. Wechselt das Mitglied jedoch von einer passiven auf eine aktive Mitgliedschaft, so wird die zuvor nichtberechnete Aufnahmegebühr rückwirkend fällig. Ein Wechsel von aktiv nach passiv ist grundsätzlich immer zum Jahreswechsel und unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten gültig. Sie muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Selbiges gilt für den Wechsel von passiv nach aktiv.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) die Angelfischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen in ihren Fischereierlaubnisscheinen auszuüben,

   b) die Gewässer und deren Ufer sauber zu halten und Umweltschäden zu vermeiden,

   c) sich Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und zu deren Durchsetzung beizutragen und alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

2. Durch den Verein festgelegte Arbeitsstunden, welche zum Erhalt und der Pflege des Vereinseigentums und seiner Pacht- und Eigentumsgewässer dienen, sind von jedem **aktiven** Mitglied, welches das 65. Lebensjahr nicht erreicht hat, abzuleisten. Ausgenommen von den Arbeitsdiensten sind Mitglieder, die aus wichtigem Grund, z. B. durch nachgewiesene Behinderung, nicht an den Arbeitsdiensten teilnehmen können, sowie Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder haben die Möglichkeit dritte Personen zum Ableisten des Arbeitsdienstes als Ersatz zu entsenden, welche dann auch den zu erstattenden Arbeitspfand entgegennehmen.

Das im Jahresbeitrag enthaltene Entgelt für die Arbeitsdienste, welches jedes Mitglied nach Ableisten der Arbeitsdienste erstattet bekommt, wird bei Nichterfüllung der dem Verein zur Verfügung gestellt. Der Verein finanziert mit diesem Geld Besatz, Anschaffungen, Investitionen oder begleicht damit Kosten für Dienstleistungen, welche dann für den Erhalt des Vereinseigentums und seiner bewirtschafteten Gewässer/Grundstücke genutzt wird. Somit ist in diesem Fall der zu erbringende Arbeitsdient abgegolten.

Jugendliche Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Arbeitsdiensten zwar nicht betroffen, sollte ein jugendliches Mitglied aber dennoch an den Arbeitsdiensten teilnehmen, so bedarf dies der ordentlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Mitglieder haben insbesondere:

a) die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen,

b) über alle, für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen, umgehend dem Vorstand zu berichten,

c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen ohne Angabe eines triftigen Grundes länger als drei Monate in Verzug ist, scheidet zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt bzw. entzogen werden.

d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich aufgehoben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.

e) bei Beitragserhöhungen, welche die Hauptversammlungen beschließen, hat jedes Mitglied, das diese Erhöhungen nicht akzeptiert, die Möglichkeit, innerhalb 4 Wochen nach diesem Beschluss aus dem Verein auszutreten. Die Beitragspflicht endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem das Kündigungsschreiben beim Vorstand eingeht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch freiwilligen Austritt. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mit **eingeschriebenem Brief, oder per Email mit Sende- und Lesebestätigung** an den Vorstand erfolgen.

2. Durch den Tod des Mitgliedes. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr. Für evtl. geleistete Sondereinlagen gilt die von der Hauptversammlung beschlossene Regelung.

3. Durch Ausschließung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes nach eingehender Prüfung.

A. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen,

a) wenn durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen wurde,

b) wenn es die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt und damit gewinnbringende Veräußerung betreibt.

c) wenn es ein Pacht- oder Kaufangebot mittel- oder unmittelbar auf ein Gewässer abgibt, das der Verein bisher ordnungsgemäß gepachtet oder bewirtschaftet hat. Ebenso gilt dies bei Neupachtung oder Kauf oder diesbezüglichen Verhandlungen, den Verein im Preisangebot zu überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des betr. Gegenstandes an sich zu ziehen, sofern der Verein nicht schriftlich auf den Pacht- oder Kaufgegenstand verzichtet hat.

B. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) sich durch Fischereivergehen oder Übertretung der bestehenden Anordnungen strafbar macht oder in grober

Form gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet oder solche tatenlos bewusst duldet,

b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

C. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder in bestimmten Vereinsgewässern

b) Verwarnung mit oder ohne Auflage (Bußgeld)

c) Verweise mit oder ohne Auflage (Bußgeld)

d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

D. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, oder per E-Mail mit Lese- oder Sendebestätigung zur Kenntnis zu geben. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann der Betreffende den Ehrenrat hinzurufen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt der Entscheidung schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrenrat ist nicht statthaft. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

E. Der Ausschluss eines Mitgliedes enthebt es mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung und evtl. fällig gewesenen Leistungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Kassenprüfer
- Der Ehrenrat

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden

c) dem/der Kassierer/in und seinem/er Vertreter/in

d) dem/der Schriftführer/in und seinem/er Vertreter/in

e) den Gewässerwarten
(auf je angefangene 50 Mitglieder höchstens einer)

f) dem/der Jugendwart/wärtin

g) dem/der Sportwart/wärtin

h) den Beisitzern
(auf je angefangene 75 Vollmitglieder einer).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden geheim gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können in offener Wahl gewählt werden, wenn niemand widerspricht.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen sind zu erstatten. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) kann durch eine einberufene außerordentliche Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit. Der Vorstand kann durch einer 2/3 Mehrheit im Vorstand über die Absetzung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes (ausgenommen 1. und 2. Vorsitzender) entscheiden. Die anfallende Mehrarbeit ist von anderen Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen. Der vakante Vorstandsposten ist dann neu zu wählen und zu besetzen.

§ 9

Kassen- und Buchführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen - die zu nummerieren sind - verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers zu beantragen, oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10

Aufgaben des Schriftführers

Über jede Vorstands-, Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Zu jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 11

Versammlungen

1. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. Sie haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die

maßgeblichen, zur Zielsetzung des Vereins, dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Vertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Vor der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch die Jahreshauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlvorsitzenden und zwei Helfern gewählt, welche durch die gesamten Wahlen begleiten. Die Wahlhelfer können keine Ämter im Vorstand annehmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat die Aufgabe:

- **a)** den Jahresbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- **b)** die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge, Gebühren und Leistungen festzusetzen,
- **c)** den gesamten Vorstand, einschließlich der Gewässerwarte, zu wählen (für 2 Jahre)
- **d)** die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen wer-

den, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen wie § 10/2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen über Satzungsänderungen zu treffen.

Anträge oder Einwände zu den Hauptversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel mindestens vierteljährlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Bekanntgabe von Erlassen und Veröffentlichungen der Behörden oder anderer Institutionen.

Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen gemäß § 2 Ziffer 4 zu verwenden.

§ 13

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.
Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins schriftlich dazu aufgerufen wird.

2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Der Schlichtungs- und Ehrenrat besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,

2. dessen Stellvertreter und aus

3. drei Beisitzern.

§ 2

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs- und Ehrenratsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweise beim Ehrenrat des Vereins einzureichen. Wird der Antrag von einem Mitglied gestellt, so entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungs- und Ehrenrates, ob dem Antrag stattzugeben ist.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Antragsteller das Rechtsmittel einer Beschwerde an den Vorstand zu, die schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden muss. Die Entscheidung des Vorstandes, die durch Abstimmung in einer Vorstandssitzung erfolgt, ist endgültig.

§ 3

Ein Schlichtungsverfahren wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, evtl. unter Hinzuziehung eines Beisitzers durchgeführt. Es ist formlos.

Im Falle einer gütlichen Einigung oder sonstigen Beilegung ist ein Protokoll aufzunehmen, von den anwesenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

Wenn eine Schlichtung erfolglos war und in allen anderen Fällen, ist ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 4

Das Ehrenratsverfahren wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern, die der Vorsitzende des Ehrenrates ernennt, durchgeführt.

Der ernannte Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verhandlung. Am Ehrenratsverfahren darf als Vorsitzender oder Beisitzer nicht teilnehmen:

a) wer vorher im Schlichtungsverfahren tätig war,
b) wer selbst an der Angelegenheit beteiligt oder interessiert ist,
c) wer mit einer der beteiligten Personen verwandt oder verschwägert ist.

§ 5

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es unmöglich war, den Antrag früher zu stellen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Gesamtehrenrat.

Der zum Leiter der Verhandlung ernannte Vorsitzende gibt dem Beschuldigten, dem Antragsteller sowie dem Vorstand von der Eröffnung Kenntnis.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 6

Die Verhandlung ist geheim. Alle Beteiligten und Zeugen sind vor Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen.

§ 7

Die Beschlussfassung erfolgt in Anwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der drei Mitglieder des Ehrenrates.
Der Ehrenrat kann erkennen auf:

a) Freispruch
b) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder in bestimmten Vereinsgewässern,
c) Verwarnung mit oder ohne Auflage (Geldbuße),
d) Ausschluss aus dem Verein,
e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Die Mitteilung an den Beteiligten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Frist: 4 Wochen. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der Weitergang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen.

Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der die Verhandlung führende Vorsitzende die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit er persönlich am Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Der Beschluss ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates tunlichst binnen einer Woche schriftlich anzufertigen und muss eine Begründung enthalten. Er ist von den Mitgliedern des Ehrenrates

dieses Verfahrens zu unterzeichnen und dem Verein in vierfacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 8

Der Vorstand des Vereins entscheidet durch Abstimmung darüber, ob der Beschluss nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Der Beschluss wird durch den Vereinsvorstand vollzogen.

Jugendordnung (Anlage zur Satzung)

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem/der

1) Jugendwart/wärtin

Er/Sie werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/Die Jugendwart/wärtin gehört dem Vereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe ein von der Jahreshauptversammlung festzusetzender Betrag zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins.

Die Kassenführung obliegt dem/der Jugendwart/wärtin. Er/Sie hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Entlastung ist zu beantragen. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins, bei Streitfällen die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins.

Umseitige Satzung ist am 06.11.2025 in das hiesige Vereinsregister unter der Nummer: VR 1232 eingetragen worden.

36251 Bad Hersfeld, 06.11.2025